

Neues Bundesmeldegesetz zum 01. November 2015 (und Änderungen zum 01. November 2016 und 07. April 2021)

Mit dem 01. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel zu beachten sind.

Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt:

Meldepflicht

Die neuen gesetzlichen Vorschriften geben den Meldepflichtigen künftig **zwei Wochen** Zeit, um sich im zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin nicht möglich.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist **zwei Wochen**. Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist.

Die Abmeldung der Nebenwohnung kann seit 07.04.2021 bei der Meldebehörde vorgenommen werden, die für die Nebenwohnung zuständig ist, **oder** der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz zusätzlich zu den geltenden Ausnahmen von der Meldepflicht weitere Ausnahmen vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als **6 Monate** dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Die Anmeldung muss künftig erst nach Ablauf von sechs Monaten, innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von zwei Wochen erfolgen, sofern die Wohnung beibehalten wird.
- Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **drei Monate** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, besteht keine Anmeldepflicht, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderten Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung. Damit können sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Einzug schriftlich bestätigen. **Die Wohnungsgeberbestätigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.**

Vorausgefüllter Meldeschein

Eine Neuheit stellt der "vorausgefüllte Meldeschein" dar. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneue Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde, sicher, blitzschnell und aktuell.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerinnen und Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen

und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden.

Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiter muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig der gewerbliche Zweck angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für sogenannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre erteilt worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, sofern durch die Auskunft schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserung zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Informationen für die Wohnungsgeber

Mit dem 01.11.2015 werden Mitwirkungspflichten und Auskunftsansprüche für die Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber eingeführt.

Ab diesem Zeitpunkt muss der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit diese der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Das bedeutet, dass künftig bei jedem Einzug eine Bestätigung des Wohnungsgebers innerhalb dieses Zeitraumes auszustellen ist. Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- Einzugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen aller meldepflichtigen Personen.

Wer als Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Warum ist ein Mietvertrag nicht ausreichend?

Im Mietvertrag ist in der Regel nur der Hauptmieter angegeben. Da nicht alle meldepflichtigen Personen aufgeführt sind, erfüllt dieser nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbestätigung.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte, dazu gehören auch Hausverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Das Formular Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Anzing oder als Download unter www.anzing.de, Rathaus, Formulare und Verordnungen.